

VEREIN KATHOLISCHER DEUTSCHER LEHRERINNEN

BERUFSVERBAND LEHRENDER FRAUEN ALLER BILDUNGSBEREICHE

im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)



VkdL BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
HEDWIG-DRANSFELD-PLATZ 4 · 4300 ESSEN 1



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (Drucks. 10/ 3396)

Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf nimmt der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen - Landesverband Nordrhein-Westfalen - wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) geht auf mehrere Faktoren zurück:

- Die Stufenlehrerausbildung ist offensichtlich zu schmal angelegt und zeigt in sich nicht genügend Flexibilität, um den Anforderungen des Schulalltags gerecht zu werden.
- Der Lehrermangel in bestimmten Fächern ist in der Hauptsache dadurch verursacht, daß seit Jahren ausgebildete (und vorhandene) junge Lehrer nicht eingestellt wurden. Zum Teil hat sich zwischenzeitlich die Industrie dieser jungen Pädagoginnen und Pädagogen angenommen, so daß sie - gerade in Mangelfächern - der Schule auch in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Eine Entwicklung, die durch Einstellung in den Schuldienst hätte vermieden werden können.
- Ein gravierendes Defizit ist das Fehlen verlässlicher Bedarfsanalysen und Bedarfsprognosen, die Studierenden bei der Wahl der Fächer und der Lehrämter Orientierungshilfen sein könnten, damit sie ihr Studium so anlegen, daß sie nach Abschluß in den Schulen Verwendung finden können.

Insofern sehen wir in dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung nur das Bemühen, system- und finanzpolitisch verursachte Mißstände zu kaschieren. Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann dies nicht gelingen, ohne eine qualitative Minderung der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung in Kauf zu nehmen.

In der allgemeinen Begründung (Seite 9) wird die geringe Zahl von Neueinstellungen als Grund für "grundlegende Veränderungen der Bedingungen für die Lehrerausbildung" angegeben. Die fehlenden Neueinstellungen sind jedoch keine unveränderbare Größe, vielmehr ließe gerade das sich sehr wohl ändern, ohne Qualitätsminderung im Ausbildungsbereich in Kauf nehmen zu müssen.

Das Vorhaben der sogenannten "Erweiterungsprüfungen" ist unseres Erachtens völlig ungeeignet, den Unterrichtsausfall in Mangelfächern zu beheben, denn gleichzeitig werden in anderen Fächern neue Lücken aufgetan. Das Stundenpotential der vorhandenen Lehrer wird nicht dadurch erhöht, daß sie in einem weiteren (anderen) Fach unterrichten. Diese Planung greift immer irgendwo zu kurz. Dieses Defizit kann nur durch entsprechende Neueinstellungen behoben werden.

Mit Ausnahme der Festlegung des Vorbereitungsdienstes auf volle 24 Monate, melden wir gegen alle in dem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungen des LABG erhebliche Bedenken an. Wir können den Änderungen in dieser Form nicht zustimmen und begründen dies im folgenden:

Erwerb eines weiteren Lehramtes

Die Einführung der Stufenlehrausbildung und die Begrenzung auf in der Regel zwei Fächer, wurde vor Jahren damit begründet, die wissenschaftliche Qualifikation müsse gesichert werden, der sogenannte All-round-Lehrer sei abzulehnen.

Genau der entgegengesetzte Kurs wird in dem vorgelegten Entwurf eingeschlagen, der All-round-Lehrer durch die Hintertür wieder eingeführt.

Der Stufenlehrer ist mit seiner Fächerkombination innerhalb der Schulstufe in drei bis vier Schulformen einsetzbar. Durch ein weiteres Lehramt, das er zu reduzierten Bedingungen erwirbt, kann er in zwei bis vier weiteren Schulformen eingesetzt werden, d.h. er ist formal im Endeffekt in fünf bis acht Schulformen einsetzbar. Dies muß bei verkürzter Ausbildungszeit zu Lasten der Qualität gehen. Dies aber wirkt sich in den Schulen unmittelbar aus. Der Erwerb eines zusätzlichen Lehramtes bedeutet Unterricht mit einer anderen Altersgruppe von Schülern, die methodisch und pädagogisch andere Ansprüche stellen. Deshalb ist es nicht zu verantworten, insbesondere die berufspraktische Einführung entfallen zu lassen. Dies gilt auch für Lehrer, die in einer Schulstufe bereits Erfahrung haben. Pädagogisch und methodisch stellen sich andere Probleme, ob ich Schüler der Altersgruppe von 6 bis 10 Jahren zu unterrichten habe oder Schüler von 10 bis 16 Jahren. Sich hier auf die rein fachlichen Belange einschränken zu wollen, geht an der Realität der Schule vorbei und benachteiligt in erster Linie die Schüler. Aber auch Rückwirkungen auf die Lehrer sind zu erwarten, wenn sie auf diese Erfordernisse der Praxis nur unzulänglich vorbereitet sind.

Insofern ist auch die Einzelbegründung (Seite 9) I a, 2. Abschnitt, in der Sache nicht richtig, denn mit dem Erwerb eines weiteren Lehramtes ist nicht nur ein Wechsel der Schulform verbunden, sondern vor allem der Schulstufe und damit der Altersgruppe der Schüler.

Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) plädiert deshalb mit Nachdruck für die Beibehaltung der bisherigen Regelung beim Erwerb eines weiteren Lehramtes. Diese berücksichtigt in sachadäquater Weise auch eine etwa vorhandene Berufserfahrung.

Das im § 15 aufgrund der veränderten Ausbildung der Grundschullehrer auch die Lernbereiche berücksichtigt werden, ist konsequent. Allerdings greift unseres Erachtens die angebotene Alternative zu kurz. Der Absatz 3 müßte wie folgt gefaßt werden:

3. Das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Unterrichtsfaches und eines Lernbereichs gemäß § 12
oder
das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13
oder
das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches gemäß § 14

Die Begründung (Seite 9), mit dieser Maßnahme den Anteil der Lehramtsbewerber mit grundschuldidaktischer Orientierung erhöhen zu wollen, umfaßt nicht alle Notwendigkeiten: Nachdem politisch die integrative Beschulung behinderter Kinder und damit von Sonderschülern favorisiert wird, ist es für alle Schulformen und Schulstufen zunehmend wichtiger, Lehrer mit fundierter pädagogischer und fachlicher Kenntnis der jeweiligen Schulform/Schulstufe einsetzen zu können, die die Sonderschüler in den Regelschulen begleitend betreuen. Im Interesse der Sonderschüler und ihrer Rehabilitation (Rückführung an Regelschulen oder integrative Beschulung) müssen Sonderschullehrer über fundierte Kenntnisse wenigstens einer Schulform/Schulstufe verfügen.

Wenn schon Erweiterungsprüfungen zugelassen werden sollen, dann sind sie im § 16 systematisch richtig eingeordnet, allerdings muß die im Änderungsvorschlag vorgesehene Klammer (§ 21 a Abs. 1) entfallen.

Erweiterungsprüfungen für ein weiteres Fach desselben Lehramtes müssen im Interesse der Schule voll den fachwissenschaftlichen Prüfungen, wie sie in der Lehrerausbildung vermittelt werden, entsprechen. Demzufolge müssen Erweiterungsstudium und Erweiterungsprüfung an wissenschaftlichen Hochschulen abgeleistet werden. Sie können nicht an Einrichtungen der Lehrerfortbildung delegiert werden. Letztere haben einen anderen und eigenständigen Bildungsauftrag. Bei Zulassung der Einrichtungen der Lehrerfortbildung zu genuinen Lehrerausbildungsaufgaben, besteht die Gefahr, daß an den Schulen unterschiedlich qualifizierte Fachlehrer tätig werden: solche mit Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen und "Nachqualifizierte" mit Erweiterungsprüfungen, die sie im Rahmen der Lehrerfortbildung abgelegt haben. Dies führt zu einer Zersplitterung der wissenschaftlichen Qualifikationen. Sie gereicht weder der Schule noch der Lehrerschaft zum Vorteil.

Die vorgeschlagene Regelung für die Erweiterungsprüfung ist um so unverständlicher, als von seiten der Bildungspolitiker die Verlegung der Lehrerausbildung von den Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten mit der Begründung gefordert wurde, nur an diesen Einrichtungen sei die wissenschaftliche Qualifikation gesichert. Jetzt sollen Aufgaben der Lehrerausbildung an Einrichtungen zurückverlegt werden, die nicht einmal den Status der damaligen Pädagogischen Hochschulen haben. Dies halten wir für inkonsequent und nachteilig für die Qualität der Ausbildung.

Die Erweiterungsprüfungen für ein weiteres Fach müssen um der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit willen an den wissenschaftlichen Hochschulen verbleiben. Die Hochschulen sind personell entsprechend auszustatten, um diesen Aufgaben gerecht werden zu können. In diesem Zusammenhang sollte gleichzeitig überprüft werden, ob die derzeitige organisatorische Schwerpunktfestlegung an den Universitäten für die Lehrerausbildung sinnvoll ist. Nach unseren Erfahrungen zwingt die Festlegung nur eines Schwerpunktes an einer Universität zu organisatorischen Schwierigkeiten.

Die im § 19, Absatz (5) geplante Übertragung der Anerkennungsbezugnis auf die Regierungspräsidenten lehnen wir ab. Der Kultusminister trägt die Verantwortung für eine landesweit einheitliche Durchführung der Lehrerausbildung. Bei Übertragung der Anerkennungskompetenzen auf die Regierungspräsidenten besteht die Gefahr einer Regionalisierung, die der Sache nicht dienlich ist.

Erweiterungsprüfungen

Bereits in den grundsätzlichen Anmerkungen sowie im voraufgehenden Abschnitt haben wir unsere Bedenken gegen die Art und Weise der Einführung der Erweiterungsprüfungen zum Ausdruck gebracht.

Die Einfügung der Vorschriften in den Abschnitt 6 "Fortbildung" des LABG halten wir für systemwidrig und in der Sache falsch. Es handelt sich hier nicht um eine Fortbildungsmaßnahme, diese kann sich nur auf die bereits vorhandenen Fächer und Schulformen/-stufen beziehen, sondern um Ausbildungsmaßnahmen, denn es wird ein neues Fach studiert, wenn auch innerhalb des gleichen Lehramtes.

Es erübrigt sich, den § 21 a einzufügen. Vor allem aber lehnen wir die jeweils an die Abschnitte (1) und § 22 (1) angehängten letzten Sätze ab, die zur Lehrerausbildung die Lehrerfortbildungseinrichtungen zulassen, zumal auch nicht feststeht, unter welchen Voraussetzungen der Kultusminister seine Anerkennung geben will.

Diese Forderung ist zudem die logische Konsequenz aus § 21 a (3), in dem es heißt, daß die Vorbereitung und Prüfung der Erweiterungsprüfung auf die Anforderungen der Stufenlehrer auszurichten sind. Die Anforderungen der Stufenlehrer werden laut LABG ausschließlich von den wissenschaftlichen Hochschulen erfüllt!

Die Lehrerfortbildung sollte im Interesse ihrer eigenständigen Aufgaben und der besonderen Bedeutung für die Fortbildung der Lehrer nicht mit Aufgaben der Lehrerausbildung belastet werden.

Vorbereitungsdienst

Grundsätzlich stimmen wir der Absicht zu, den Vorbereitungsdienst mit 24 Monaten voll zu bezahlen. Er sollte dann aber auch im Interesse der jungen Lehrer entsprechend zur Ausbildung genutzt werden.

Essen, den 14. Januar 1989

H. Sauer

(H. Sauer)
Landesvorsitzende